

Organisationen, als Abgeordnete in den Volksvertretungen oder im Rahmen der Nationalen Front an der staatlichen Leitung und Planung und am gesellschaftlichen Leben mit. Auf dem X. Parteitag der SED wurde festgestellt, daß die örtlichen Staatsorgane seit 1975 7 500 Gewerbe genehmigungen zur Weiterführung bzw. Neueröffnung von Geschäften und Gaststätten erteilten. 1980 waren neben 154 700 Genossenschaftshandwerkern 112 500 selbständige private Handwerker mit ihren mithelfenden Familienangehörigen tätig.⁶⁰

Eine besondere Form zur Einbeziehung der privaten Einzelhändler und Gastwirte in die sozialistische Planwirtschaft und zur Förderung ihrer Leistungen für die Bevölkerung ist der Kommissionsvertrag, den die Genannten mit sozialistischen Handelsbetrieben abschließen können.

Außer diesen Formen nichtsozialistischen Eigentums an Produktionsmitteln existiert in der DDR Eigentum der Religionsgemeinschaften sowie Privateigentum von ausländischen natürlichen und juristischen Personen. Für diese Eigentumsformen gelten spezielle Rechtsvorschriften.

Die wichtigsten sind :

VO über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der DDR vom 6. September 1951 (GBl. 1951 Nr. 111 S. 839) ;

VO über die Tätigkeit von Einrichtungen ausländischer Betriebe und Institutionen in der DDR vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 3 S. 25).

4.4.3.

Zum persönlichen Eigentum der Werktätigen

Das persönliche Eigentum der Werktätigen ist eine Eigentums-kategorie, die auf der Grundlage der Macht der Arbeiterklasse und der sozialistischen Produktionsverhältnisse existiert. Das persönliche Eigentum steht in einem direkten Wechselverhältnis zum sozialistischen Eigentum (vgl. § 22 Abs. 1 ZGB).⁶¹ Sein Bestand und seine Weiterentwicklung sind unlösbar mit der Mehrung und dem Schutz des sozialistischen Eigentums verbunden.

Hauptquelle des persönlichen Eigentums ist in der DDR die für die Gesellschaft geleistete Arbeit. Es handelt sich dem Wesen

nach um Arbeitseinkommen, das auf dem sozialistischen Leistungsprinzip beruht. Das persönliche Eigentum dient der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger. Der gleichen Zielsetzung dienen die ständig wachsenden gesellschaftlichen Fonds, die von den Bürgern kollektiv und individuell genutzt werden.⁶²

Neben der Arbeit als Hauptquelle des persönlichen Eigentums sind weitere Quellen: Vererbung, Schenkungen, Lotto-, Toto- und ähnliche Gewinne sowie Zinsen von Sparkonten.

Die Verfassung gewährleistet das persönliche Eigentum der Bürger wie auch das Erbrecht (Art. 11). Rechtlichen Schutz genießen auch die Rechte der Urheber und Erfinder. Den Charakter des persönlichen Eigentums unterstreicht die Verfassung mit der Bestimmung, daß sein Gebrauch den Interessen der Gesellschaft nicht zuwiderlaufen darf (Art. 11 Abs. 3). Der Inhalt des persönlichen Eigentums ist insbesondere in den §§ 22 bis 24 ZGB näher ausgestaltet. Neben dem Zivilrecht ist auch das Familienrecht für die Ausgestaltung des Eigentumsrechts am persönlichen Eigentum bedeutsam.

Subjekte des persönlichen Eigentums sind die Bürger, denen das Recht zum Besitz, zur Nutzung und Verfügung über ihr Eigentum zusteht, wobei sie die Rechtsvorschriften einzuhalten haben. Die mißbräuchliche Nutzung und Ausübung des Eigentumsrechts gegen gesellschaftliche Interessen sowie gegen berechnete Interessen anderer Bürger und von Betrieben sind unzulässig und werden geahndet. Subjekte des persönlichen Eigentums können die Bürger als Individuen und als Kollektive sein. So können Ehegatten, Mietergemeinschaften, Erbengemeinschaften in verschiedenen rechtlichen Formen gemeinschaftlich Subjekte persönlichen Eigentums sein.

Objekte des persönlichen Eigentums sind insbesondere: die Arbeitseinkünfte und Ersparnisse, die Ausstattung der Wohnung und des Haushalts, Gegenstände des persönli-

⁶⁰ Vgl. a. a. O., S. 45.

⁶¹ Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 23, Berlin 1974, S. 791.

⁶² Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm ..., a. a. O., S. 24 ff.; ZGB, Präambel; Zivilrecht. Lehrbuch, Teil 1, Berlin 1981, S. 28 ff., S. 38.